

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 6

Ausgabetag: 04. Mai 2016

42. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
22.)	Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Gemeinde Schermbeck hier: Dieter Michallek als Nachfolger für Doris Schiewer	69
23.)	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck vom 29.01./04.02.2016 hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel	70
24.)	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016	71
25.)	Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Zulagen für private Arbeitgeber in der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016	79
26.)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 20.04.2016 (Feuerwehrsatzung)	82
27.)	Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie) der Gemeinde Schermbeck; <u>hier</u> : Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	88
28.)	Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2016/17	102



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

22.)

### **Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Gemeinde Schermbeck** **hier: Dieter Michallek als Nachfolger für Doris Schiewer**

Das Gemeinderatsmitglied Doris Schiewer ist am 04. April 2016 verstorben. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 66., ber. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), -SGV. NRW. 1112, habe ich festgestellt, dass mit Wirkung zum 25. April 2016

Herr Dieter Michallek, wohnhaft 46514 Schermbeck, Fontanestraße 5,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland in den Rat der Gemeinde Schermbeck einrückt. Er hat dieses Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

46514 Schermbeck, den 27.04.2016

Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 6 der Gemeinde Schermbeck  
vom 04.05.2016, S. 69

  
-Rexforth-



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

- 23.) **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck vom 29.01. / 04.02.2016**  
**hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel**

Zwischen dem Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck vom 29.01. / 04.02.2016 geschlossen.

Auf diese im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 18.04.2016 (41. Jahrgang, Nr. 9, Seiten 3 bis 10) bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), hingewiesen.

Schermbeck, den 27.04.2016  
Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister

  
-Rexforth-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 6  
der Gemeinde Schermbeck vom 04.05.2016,  
S. 70



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

24.)

### Satzung

#### **über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
  - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5**

#### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Schermbeck unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6**

#### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,-- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandschausatzung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

## Anlage 1

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2016 gelten folgende Sätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 53,00 €

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene 1/2 Stunde pauschal 26,50 €

**3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b)**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

**4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c**

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene 1/2 Stunde pauschal 26,50 €

**5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 – 4 nicht erfasst sind (z.B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)**

je angefangene Stunde pauschal 53,00 €

**6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.**

## Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck vom 12.04.2016

### Lfd. Nr.      Objekte

#### 1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1            Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 1.2            Heime
- 1.2.1        Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 1.2.2        Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3        Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4        wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3            Kindergärten, -tagesstätte, -horte

#### 2. Übernachtungsobjekte

- 2.1            Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)  
(ab 9 Betten)
- 2.2            Obdachlosenunterkünfte
- 2.3            Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4            Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)

#### 3. Versammlungsobjekte

- 3.1            Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
- 3.1.1        Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
- 3.1.2        Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 3.1.3        Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 3.1.4        Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
- 3.2            Schank-/Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)  
(ab 400 Plätze)
- 3.3            Versammlungsräume, die nicht der VstättVO/GastBauVO unterliegen
- 3.3.1        Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
- 3.3.2        Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200  
Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 3.3.3        wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.3.4        Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000  
qm

#### 4. Unterrichtsobjekte

- 4.1            Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2            Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1        Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2        Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3        wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

#### 5. Hochhausobjekte

- 5.1            Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

#### 6. Verkaufsobjekte

- 6.1            Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 6.2            Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3            Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)

- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

### **7. Verwaltungsobjekte**

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

### **8. Ausstellungsobjekte**

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

### **9. Garagen**

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm

### **10. Gewerbeobjekte**

- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter-Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikalien-Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß unter Lfd. Nr. 10.1.5 genannten Gesetze und Verordnungen mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

### **11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup> (Kubikmeter)
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen

- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

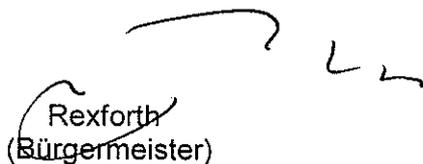
### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 20.04.2016

  
Rexforth  
(Bürgermeister)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 6 der Gemeinde Schermbeck  
vom 04.05.2016, S. 71



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

25.)

### Satzung

**zur Regelung des Verdienstaufalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Zulagen für private Arbeitgeber in der Gemeinde Schermbeck vom 20.04.2016**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 auf Grund des § 21 Abs. 3 sowie Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), des §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Verdienstaufall**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildung sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Schermbeck entsteht.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls besteht nicht, sofern ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

#### § 2

##### **Regelstundensatz**

- (1) Als Verdienstaufall erhalten die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz wird auf 25,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaufall besteht für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

#### § 3

##### **Verdienstaufallpauschale**

Beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck wird auf Antrag an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise über die Höhe des Einkommens verlangen.

#### **§ 4**

##### **Höchstbetrag**

Der Verdienstaufschlagsersatz darf den Betrag von 31,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

#### **§ 5**

##### **Zulagen für private Arbeitgeber**

- (1) Die Gemeinde Schermbeck ersetzt privaten Arbeitgebern auf Antrag die Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen für die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.
- (2) Die Gemeinde Schermbeck gewährt den privaten Arbeitgebern zu den Erstattungsbeträgen nach (1) eine Zulage in Höhe von zehn vom Hundert.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck vom 16. Dezember 1999 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Schermbeck wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, den 20.04.2016

  
Rexforth  
(Bürgermeister)

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -Nr. 6  
der Gemeinde Schermbeck vom 04.05.2016,  
S. 79



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

26.)

### Satzung

#### **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 20.04.2016 (Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Gemeinde Schermbeck unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatz**

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Schermbeck die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

### § 3

#### Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Schermbeck auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

#### **§ 5**

##### **Personalkosten**

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 35,00 € berechnet.
5. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 35,00 € berechnet.

## § 6

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

1. Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 7

### **Sachkosten**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## § 8

### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## § 9

### **Kosten- und Entgeltschuldner**

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in

Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Zahlungsfälligkeit**

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Schermbeck zu zahlen.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, außer Kraft.

## Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck vom 12.04.2016

### Kostentarif

<u>Fahrzeug</u>	<u>Standort</u>	<u>Gebühr je Stunde</u>
Kommandowagen (KdoW)	Leiter der Feuerwehr	39,00 €
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Schermbeck	124,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	Schermbeck	146,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	Schermbeck	140,00 €
Drehleiter (DLK 18/12)	Schermbeck	212,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG 1)	Altschermbeck	142,00 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	Altschermbeck	39,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)	Altschermbeck	210,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 20 KatS)	Altschermbeck	252,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	Gahlen	52,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	Gahlen	176,00 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Gahlen	117,00 €

### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 12.04.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 20.04.2016

  
Rexforth  
(Bürgermeister)



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 27.) **Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie) der Gemeinde Schermbeck;**  
**hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" und damit verbunden die Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie) gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.04.2016 (Az.: 35.02.01.01-27She-FNPÄWi-1128, siehe Anlage) ist der sachliche Teilflächennutzungsplan und die Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB mit Auflagen genehmigt worden.

### **Hinweise:**

1. Das Gebiet des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der aufgehobenen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst wegen der Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB das gesamte Gemeindegebiet Schermbeck.

Der Teilflächennutzungsplan und die Aufhebung der 33. Änderung werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Der Teilflächennutzungsplan und die aufgehobene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung) liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

#### **§ 214 Abs. 1 BauGB:**

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

#### **§ 214 Abs. 2 BauGB:**

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

#### **§ 214 Abs. 2a BauGB:**

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

#### **§ 214 Abs. 3 BauGB:**

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

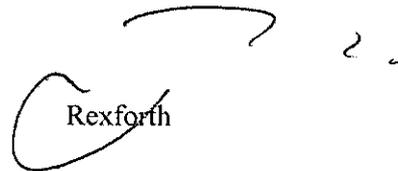
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes und der aufgehobenen 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 02.05.2016

Der Bürgermeister

  
Rexforth

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister  
Postfach 1140  
46510 Schermbeck

Datum: 22.04.2016  
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:  
35.02.01.01-27She-FNPÄWi-  
1128  
bei Antwort bitte angeben

Vorab per Fax/E-Mail

Herr André  
Zimmer: 341  
Telefon:  
0211 475-2825  
Telefax:  
0211 475-2985  
roman.andre@  
brd.nrw.de

## Bauleitplanung

### Sachlicher Teilflächennutzungsplan und Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck, „Windenergie“

Ihr Antrag auf Genehmigung gem. § 6 BauGB vom 07.01.2016, Az. 622-11, hier eingegangen am 25.01.2016.

Anlagen: Planurkunde mit Begründung, Verfahrensunterlagen

## Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schermbeck am 01.12.2015 beschlossene Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:

## Auflagen

1. In der Begründung ist unter Ziffer 2 folgender Absatz redaktionell zu ergänzen: „Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes überlagern die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck ohne Nutzungskonflikte. Der Flächennut-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Kleber Straße



zungsplan stellt innerhalb der Konzentrationszonen eine Fläche für die Landwirtschaft dar.“

Seite 2 von 10

2. In der Begründung ist unter Ziffer 5.2 folgender Absatz redaktionell zu ergänzen: „Der GEP 99 stellt für alle dargestellten Konzentrationszonen einen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Die neuen Konzentrationszonen Lühlerheim und Rüste sind außerdem mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, die Altzone Brömmelweg mit einem Bereich für den Grund- und Gewässerschutz, überlagert.“

Zudem sind die Sätze - „Im Rahmen des Teil-FNP-Verfahrens ist eine weitere formelle landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG durchzuführen, in der geprüft wird, ob die gemeindlichen Ziele den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Dies sollte spätestens bis zur öffentlichen Auslegung erfolgen.“ - durch den Satz - „Die landesplanerische Zustimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG, in der geprüft wird, ob die gemeindlichen Ziele den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen, wurde am 09.10.2015 positiv beschieden.“ - redaktionell zu ersetzen.

3. In der Begründung ist am Ende der Ziffer 5.3 folgender Text redaktionell zu ergänzen: „Der Kreisausschuss hat am 24.09.2015<sup>1</sup> beschlossen, dass der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung dem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Schermbeck nicht widerspricht.

Die Durchführung eines förmlichen Landschaftsplan-Änderungsverfahrens zum Zweck der Aufnahme einer Unberührtheitsklausel bzw. eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes für erforderliche Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszonen ist seitens des Kreises Wesel nicht vorgesehen.

Eine förmliche In-Aussicht-Stellung einer Befreiung ist aus Sicht des Kreises Wesel auf Ebene der Flächennutzungsplanung mangels nicht

<sup>1</sup> Beschluss des Kreisausschusses vom 24.09.2015, Drucksach 491 /IX



*konkretisierter Anlagenstandorte sowie Erschließungsmaßnahmen noch nicht möglich.*

*Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hünxe / Schermbeck“ gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) würden jedoch mit dem In-Kraft-Treten entsprechender Bebauungspläne außer Kraft treten.*

*Davon unberührt bleibt eine spätere Entscheidung des Kreises hinsichtlich einer Befreiung, wenn nach Vorlage konkreter Anlagenstandorte erkennbar ist, ob überhaupt und in welchem Umfang der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes betroffen ist.“*

*Weiter ist unter Ziffer 7.2 folgender Text zu ergänzen: „Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Schermbeck gilt ein Bauverbot. Allerdings ragen nur Randbereiche in geringer Größe in die Konzentrationszone hinein, dessen maßgebliche Bedeutung für den regionalen Biotopverbund sowie für die Erholung insgesamt bestehen bleibt. Artenschutzrechtliche Belange stehen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen. Ein Überschreiten des Luftraumes durch die Flügel einer Windkraftanlage ist nach Abstimmung mit dem Kreis Wesel<sup>2</sup> grundsätzlich möglich. Darüber hinaus hat der Kreisausschuss der überlagernden Darstellung nicht widersprochen (s. Pkt. 5.1).“*

*Zudem ist unter Ziffer 7.3 folgender Text zu ergänzen: „Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Schermbeck gilt ein Bauverbot. Allerdings ragen nur Randbereiche in geringem Umfang in die Konzentrationszone hinein, dessen Landschaftsbild bereits durch die Stromleitung vorbelastet ist und dessen maßgebliche Bedeutung für den regionalen Biotopverbund sowie für die Erholung insgesamt bestehen bleibt. Artenschutzrechtliche Belange stehen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen. Das Schutzgebiet umfasst insgesamt rund 9,7 ha, mit einem ca. 95 bis 120 m breiten Streifen im Süden und einem rund 50 m breiten Streifen im Nordwesten. Nach heutigem Stand der Technik haben die Rotoren eine Länge von rund 60 m. Ein Überschreiten des Luftraumes durch die Flügel einer Windkraftanlage ist nach Abstimmung mit dem*

<sup>2</sup> Abstimmungstermin am 06.03.2015



*Kreis Wesel<sup>3</sup> grundsätzlich möglich. Darüber hinaus hat der Kreisausschuss der überlagernden Darstellung nicht widersprochen (s. Pkt. 5.1).“ Abschließend ist unter Ziffer 7.4 folgender Text zu ergänzen: „Landschaftsschutz: Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete der Gemeinde Schermbeck gilt ein Bauverbot. Dennoch sind kleinere Randbereiche von Landschaftsschutzgebieten in die Zonen integriert worden und tragen auch zum substanziellen Raum bei, da durch die Lage innerhalb der Konzentrationszone möglich ist, den Luftraum über dem Schutzgebiet mit zu nutzen.*

*Die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Konzentrationszonen Lühlerheim und Rüste umfassen 12,2 ha. Allerdings ragen nur geringfügige Randbereiche in die Konzentrationszone hinein, dessen maßgebliche Bedeutung für den regionalen Biotopverbund sowie für die Erholung insgesamt bestehen bleibt. Artenschutzrechtliche Belange stehen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen. Der überlagernden Darstellung (LSG und Windkonzentrationszone) hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2015 deshalb auch nicht widersprochen (s. Pkt. 5.1). Ein Überschreiten des Luftraumes durch die Flügel einer Windkraftanlage ist nach Abstimmung mit dem Kreis Wesel<sup>4</sup> möglich und widerspricht nicht dem Schutzzweck des Gebietes. Eine gesamte Windkraftanlage besteht sowohl aus einem Turm und Fundament als auch aus den Rotoren. Die äußeren Grenzen der Konzentrationszone sind stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten<sup>5</sup>. Folglich werden die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Konzentrationszonen vollständig der Konzentrationszone hinzugerechnet, da sie wesentlich zur Ausnutzbarkeit der Zone beitragen, auch wenn aus Gründen des Landschaftsschutzes dort kein Fundament errichtet werden darf.*

*Das Schutzgebiet in Rüste umfasst insgesamt rund 9,7 ha, mit einem ca. 95 bis 120 m breiten Streifen im Süden und einem rund 50 m breiten Streifen im Nordwesten. Die Schutzgebiete in Lühlerheim haben einen Durchmesser von rund 75 bzw. 110 m. Nach heutigem Stand der Technik haben die Rotoren eine Länge von rund 60 m, d.h. die Schutzgebiete würden auch nur in Teilbereichen in Anspruch genommen.*

<sup>3</sup> Abstimmungstermin am 06.03.2015

<sup>4</sup> Abstimmungstermin am 06.03.2015

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, AZ 4C 3.04 (Pkt. 2.2)



*Davon unberührt bleibt eine spätere Entscheidung des Kreises hinsichtlich einer Befreiung, wenn nach Vorlage konkreter Anlagenstandorte erkennbar ist, ob überhaupt und in welchem Umfang der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes betroffen ist.“*

4. Unter Ziffer 7.1 ist folgender Text redaktionell zu ergänzen: „Derzeit stellt die Gemeinde Schermbeck in ihrem Flächennutzungsplan drei Windkonzentrationszonen dar, die im Rahmen der 33. FNP-Änderung (gutachterliche Untersuchung aus dem Jahre 1998<sup>6</sup>) anhand folgender Tabukriterien ermittelt wurden:

Naturschutzgebiete	200 m
Vogelschutzgebiete	200 m
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. LG NW	—
Biotope gem. § 20 c BNatSchG/ § 62 LG NW	200 / 500 m
Natur- und Bodendenkmale	—
Wasserschutzzonen II	—
Waldgebiete	35 m
Ortslagen	500 m
Gewerbe- und Industrieflächen	—
Sondernutzungen (Altenheime, Krankenhäuser etc.)	500 m
Militärische Anlagen	5.000 m
Autobahnen	100 m
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	50 m
Bahnlinien, Kanäle	50 m
Flughäfen, Landesplätze	Gesetzl. Vorgaben
Hochspannungsfreileitungen ab 30 kV	100 m
Richtfunktrassen E Plus	50 m
Richtfunktrassen Telekom	100 m
Leitungen	20 m

<sup>6</sup> Kommunalverband Ruhrgebiet Abt. 3 – Landschaftsplanung - (Hrsg. Kreis Wesel): Konzentrationszonen für Windenergieanlagen; Gutachterliche Untersuchung im gesamten Kreisgebiet des Kreises Wesel zur Darstellung generelle geeigneter Bereiche als potentielle Konzentrationsflächen für Standorte von Windenergie-anlagen, Essen, Mai 1998.



Die Zone „Rüste alt“ wurde bisher nicht umgesetzt. In den Zonen „Brömmelweg“ und „Krummeweg“ sind insgesamt drei Anlagen errichtet worden.

Die Gemeinde Schermbeck möchte im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ die beiden südlich gelegenen Flächen (Krummeweg und Brömmelweg) als Konzentrationszonen weiterhin darstellen, um den drei bestehenden Windkraftanlagen einen erweiterten Bestandsschutz zu ermöglichen und weicht insofern von den nachfolgend aufgeführten weichen Tabukriterien der (aktuellen) Potenzialflächenanalyse aus dem Jahr 2015 in den Zonen Brömmelweg und Krummeweg ab.

Dies gilt nicht für die Konzentrationszone Rüster Feld, da dieser Standort bisher nicht baulich vorgeprägt ist und somit kein verdichtetes Eigentümerinteresse, wie bei den anderen beiden Zonen, vorliegt.

Im Rahmen der vorliegenden neuen Potenzialflächenanalyse auf dem Jahre 2015, wurden die Altzonen nicht als sogenannte „Weißflächen“ ermittelt. Sie werden allerdings ausschließlich mit folgenden weichen Tabukriterien überlagert:

**Brömmelweg:**

- Wohnen im Außenbereich (450 m)
- Weicher Abstand zum Siedlungsbereich Gahlen (+ 500 m)
- Abstand zur Straße L 104 Bestener Straße (+ 70 m)
- Baudenkmal im Osten (+ 500 m)
- Mindestgröße einer Konzentrationszone (15 ha)

**Krummeweg:**

- Wohnen im Außenbereich (450 m)
- Weicher Abstand zum Siedlungsbereich Östrich der Nachbargemeinde Dorsten (+ 500 m)
- Mindestgröße einer Konzentrationszone (15 ha)

Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Altanlagen beruht auf den folgenden städtebaulichen Gründen:

Zudem ist unter der gleichen Ziffer noch folgender Text zu ergänzen: „In dieser Sondersituation besteht das städtebauliche Konzept darin, die Altstandorte zu integrieren und die im Rahmen der 33. FNP-Änderung



gesetzten Schutzabstände (s.o.) zum Gegenstand der städtebaulichen Konzeption zu machen.“

Seite 7 von 10

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

### Begründung

#### I.

Am 01.12.2015 beschloss der Rat der Gemeinde Schermbeck die Aufhebung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitig die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck.

Mit Schreiben vom 07.01.2016 (hier eingegangen am 25.01.2016) stellten Sie den Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB.

Am 06.04.2016 habe ich Sie per E-Mail gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zu erteilen. Mit Schreiben vom 18.04.2016 haben Sie dazu Stellung genommen.

#### II.

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne sowie Flächennutzungsplanänderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB sind dies in NRW die Bezirksregierungen. Meine Zuständigkeit ist daher gegeben.

Über Ihren Antrag vom 07.01.2016 ist gemäß § 6 Abs. 4 1. Halbsatz BauGB binnen 3 Monaten nach Eingang (25.01.2016) zu entscheiden. Für die Fristberechnung sind gemäß § 31 VwVfG NRW die §§ 187 ff. BGB maßgeblich. Gemäß § 188 Abs. 2 BGB war meine Entscheidung daher spätestens mit Ablauf des 25.04.2016 zu treffen und erfolgte damit fristgerecht.



Die Genehmigung konnte nur mit folgenden Auflagen erfolgen:

1. Bei dem in Rede stehenden Verfahren handelt es sich um die Aufhebung der 33. FNP Änderung und gleichzeitige Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Mit diesem Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird dem „normalen“ FNP das Thema Windenergie entzogen und im Sachlichen Teilplan abschließend geregelt.  
Dies setzt allerdings voraus, dass in den Bereichen des Sachlichen Teilplans, in denen Konzentrationszonen mit dem Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt werden, die Darstellung des FNP einer Windenergienutzung an dieser Stelle nicht entgegensteht. Eine abschließende Auseinandersetzung war der der Begründung nicht zu entnehmen und ist daher redaktionell zu ergänzen.
2. Unter Ziffer 5.2 der Begründung findet eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Regionalplanung statt. Nach einer ersten Auseinandersetzung mit dem Ziel 3 des GEP 99 endet diese Auseinandersetzung mit dem Verweis auf die ausstehende Abfrage gem. § 34 Abs. 5 LPlIG. Diese Passage ist nach Angaben der Gemeinde versehentlich nicht angepasst worden und muss daher jetzt redaktionell korrigiert werden.
3. Zwei der im Sachlichen Teilplan dargestellten Konzentrationszonen werden in Randbereichen von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Auch wenn der Kreis Wesel als Träger der Landschaftsplanung bei Aufstellung des Sachlichen Teilplans nicht widersprochen hat, gilt es darzulegen, wie sich an dieser Stelle die Windenergienutzung durchsetzen kann. In diesem Sinne bedarf es an verschiedenen Stellen der Begründung eine klarstellende redaktionelle Ergänzung.
4. Mit Aufhebung der 33. FNP Änderung, werden auch die bisher dargestellten Konzentrationszonen aufgehoben. Allerdings beabsichtigt die Gemeinde zwei der drei „Altzonen“ in das Konzept des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zu integrieren und weiter darzustellen. Hier bedarf



es noch redaktionelle Ergänzungen, bei denen klargestellt wird, dass die Berücksichtigung der Altzonen von Anfang an Teil der Ermittlung war. Weiter sind die unterschiedlichen für die Altzonen abweichenden Kriterien, die bei der Ermittlung von Potentialflächen galten, darzustellen.

Die Änderung der Begründung ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung in der Begründung zu dokumentieren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.



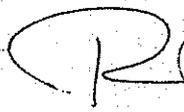
**Hinweise**

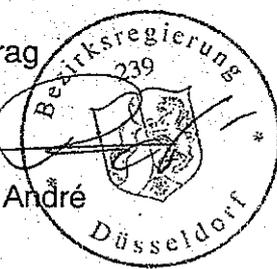
Seite 10 von 10

Ich mache darauf aufmerksam, dass die mit Ihrem Antrag eingereichten Unterlagen zwecks elektronischer Dokumentation gescannt wurden.

Den Nachweis der Bekanntmachung und die überarbeitete Begründung bitte ich mir vorzulegen.

Der Kreis erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Im Auftrag  
  
Roman André

The official seal of the Bezirksregierung Düsseldorf, featuring a circular border with the text "Bezirksregierung Düsseldorf" and "239" in the center, surrounded by a coat of arms.

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 6  
der Gemeinde Schermbeck vom 04.05.2016,  
S. 88

28.)

### Haushaltsplan

der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm für das Jagdjahr 2016/2017

#### Einnahmen:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Jagdpacht der Bezirke 1 - 4	26600,00
2	Zinsen auf Girokonto 105974100	60,00
3	Entnahme aus der Rücklage	1827,00
	<b>Summe:</b>	<b>28487,00</b>

#### Ausgaben:

Nr.	Haushaltsposition	Betrag in €
1	Auszahlung der Jagdpachtanteile (ab 5,- €) einschl. evtl. Nachzahlungen aus Vorjahren	27000,00
2	Beitrag RVEJ	223,00
3	Vergütung Kassen- und Schriftführer	1064,00
4	Seminar	200,00
	<b>Summe:</b>	<b>28487,00</b>

Jagdpachtanteile werden gem. Beschluss der Genossenschaftsversammlung nicht ausbezahlt, soweit der jeweilige Zahlbetrag unter 5,- € liegen würde. (siehe auch Nr. 1 -Ausgaben-).

Jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann aber die Auszahlung seines Anteils gem. § 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Dieser Haushaltsplan wurde am 05.04.2016 durch die Genossenschaftsversammlung beschlossen.

  
Schmeing  
-Schrift- und Kassenführer-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 6  
der Gemeinde Schermbeck vom 04.05.2016,  
S. 102